

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 41	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.10.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
20.09.2023	Stadt Balve	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Balve am 10.12.2023	846
04.10.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn (9. Änderung)	846
04.10.2023	Stadt Iserlohn	Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn	847
29.09.2023	Stadt Hemer	19. Sitzung des Rates der Stadt Hemer am 19.10.2023	848
05.10.2023	Stadt Balve	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve 05.10.2023	849
26.09.2023	Stadt Iserlohn	Gebührenordnung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Gebührenordnung Bewohnerparken)	850
04.08.2023	Stadt Balve für die Bezirksregierung Arnsberg	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)	851

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der  
Stadt Balve am 10.12.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 wird für die Stadt Balve gemäß Beschluss des Rates vom 20.09.2023 verordnet:

**- § 1 -**

Verkaufsstellen dürfen am 10.12.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a. Drostentplatz und IBS-Platz
- b. Am Drostentplatz
- c. Gasse von der Hauptstraße hin zum Drostentplatz
- d. Hauptstraße von der Einmündung Hönnetalstraße/ An der Kormke bis zur Hausnummer 20 und 25 (Einmündung Bogenstraße)
- e. Mühlenweg von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 7
- f. Im Winkel
- g. Bogenstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Hausnummer 5

**- § 2 -**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**- § 3 -**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalens (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf

eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 20.09.2023

Der Bürgermeister  
Hubertus Mühling

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Iserlohn  
(9. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.10.2023

**I.**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) in der z. Z. gültigen Fassung.

**Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:

1. Krankentransportwagen (KTW)
  - 1.1. (...unverändert)
  - 1.2. (...unverändert)
2. Rettungstransportwagen (...unverändert)
3. Notarzteinsatz
  - 3.1 (...unverändert)
  - 3.2 Notarzt 398,88 € / je Einsatz

**Artikel 2**  
**§ 8**  
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04.10.2023

In Vertretung  
Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Gebührensatzung für die Übergangsheime  
für Asylbewerber der Stadt Iserlohn**  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 04.10.2023

**I.**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Iserlohn unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn in der jeweils gültigen Fassung haben die Benutzer eine Gebühr zu entrichten.

- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt auf Basis von Pauschalen pro Belegungsplatz und Übergangsheim. In den Pauschalen sind die Kaltmiete, Betriebskosten, die verbrauchsabhängigen Nebenkosten sowie die Personalkosten enthalten.

- (3) Für Personen, die eine Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird der Bedarf für Unterkunft, Wasser, Abwasser, Heizung, Strom und ggf. Sicherheitsdienst als Sachleistung erbracht.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

- (1) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind die nachstehend genannten Gebäude. Bei Bedarfsänderungen kann der Bürgermeister durch schriftliche Verfügung die Nutzung eines Objektes als Übergangsheim aufheben oder neu festlegen. Die Gebührensätze betragen monatlich als Belegungspauschale pro Platz:

Corunnastr. 3	275,00 €
Mendener Str. 135	303,00 €
Reiterweg 26 A	207,00 €
Reiterweg 28 – 34	364,00 €

- (2) Bei tageweiser Benutzung der Übergangsheime wird die Benutzungsgebühr kalendertäglich berechnet.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist am 3. Tag nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Iserlohn zu entrichten.
- (2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Übergangsheime bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

**§ 4**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn vom 02. Juni 1992 in der Fassung der Gebührensatzung vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

**II.**  
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 04. Oktober 2023

In Vertretung  
 Michael Wojtek  
 Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



**Am Donnerstag, dem 19.10.2023, 17:00 Uhr,  
 findet in der Aula des  
 Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums,  
 Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer,  
 die 19. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

**Tagesordnung**

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2023
4.	Eingänge für den Rat
5.	1. Fortschreibung des Friedhofsentwicklungsplanes 2020-2023 für die Jahre 2024 und 2025 Vorlage: 10/2023-0926
6.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2023 Vorlage: 10/2023-0921
7.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn-Hemer, Jahresabschluss 2022 Vorlage: 10/2023-0922
8.	Jahresabschluss der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2022 Vorlage: 10/2023-0909
9.	Mitteilungen des Bürgermeisters
10.	Anfragen

Hemer, 29.09.23

Gez.  
 Christian Schweitzer  
 Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve vom 05.10.2023

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Balve am 20.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Änderungen der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve

1. § 12 Abs. 4 wird nach lit. e) wie folgt ergänzt:
  - f) Wahlgrabstätten um einen Baum 1,00 x 1,10 m
  - g) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen Durchmesser 0,25 m
2. § 15 Abs. 2 wird nach lit. h) wie folgt ergänzt:
  - i) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten im Erdröhrensystem und als Wiesenurnengrab
  - j) Urnengemeinschaftsgrabstätten
  - k) Baumgrabstätten für Aschen
3. § 20 Abs. 1 wird nach lit. d) wie folgt ergänzt:
  - e) pflegefreien Urnenwahlgrabstätten
  - f) Urnengemeinschaftsanlagen
  - g) Baumgrabstätten
4. § 20 Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Urnenwahlgrabstätten und pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird, deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird und in denen bis zu vier Urnen (Urnenwahlgrabstätte) bzw. bis zu vier Urnen (pflegefreie Urnenwahlgrabstätte) beigesetzt werden können.

Der Erwerb einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte im Erdröhrensystem für zwei Urnen zu Lebzeiten ist möglich. In pflegefreien Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsanlagen sowie Baumgrabstätten ist ausschließlich die Beisetzung einer biologisch abbaubaren Urne möglich.

Auf die Verstorbenen wird mittels Namensplaketten an einer Steele oder Gedenkplatten auf den Erdröhren nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Blumen, Kränze und andere Gedenkbekundungen sind nur am Tag der Beisetzung an der Grabstelle möglich. Darüber hinaus dürfen diese Trauerbekundungen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nicht auf der Wiesenfläche oder der Gedenkplakette abgelegt werden.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 05.10.2023

gez. H. Mühling  
Bürgermeister

## **Gebührenordnung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Gebührenordnung Bewohnerparken) vom 26.09.2023**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  1. die den Antrag gestellt hat;
  2. welche die Gebühren durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und -schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (4) Pro Bewohnerparkausweis wird nur ein Kennzeichen eingetragen.

### **§ 3 Gebührenzeitraum**

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90,00 €.
- (2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 58,00 €.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 23 € zuzüglich 4,50 € Auslagenerstattung erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Der Bewohnerparkausweis soll nach Zahlungseingang der Gebühren ausgehändigt werden.
- (4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (5) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 26.09.2023

Joithe  
Bürgermeister

Bezirksregierung Arnsberg  
 Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
 - Flurbereinigungsbehörde -  
 Postfach  
 59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
 Stiftstraße 53  
 59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 04.08.2023

Flurbereinigungsverfahren Sundern - Hachen  
 Az.: 61311; 33.03.46.06-007

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem ein begründeter Einwand behoben worden ist:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Ge- mar- kung	Flur	Flur- stüc- k	Gesamt- fläche	Gesamt- wertzahl	Wert- merk- mal	Klasse	Fläche	Wert
Enk- hau- sen	1	6	4.274qm	2.329,32	VK(A)	12	135qm	20,25
			neu:	2.687,10	A(A)	3	135qm	378,00
Enk- hau- sen	1	104	3.347qm	23.706,80	SI	2	1.991qm	19.910,00
			neu:	9.371,60	A	3	1.991qm	5.574,80

Enk- hau- sen	1	105	977qm	4.913,90	SI	2	325qm	3.250,00
			neu:	2.573,90	A	3	325qm	910,00
Enk- hau- sen	1	159	5.304qm	24.556,50	SI	2	1.448qm	14.480,00
			neu:	14.130,90	A	3	1.448qm	4.054,40

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in der geänderten Wertermittlungskarte und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

### Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei einem begründeten Einwand wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert.

Es wurde die bisherige Einstufung als Siedlungsfläche verwendet, da es sich bei dem erfassten Gebiet der Bodenverbesserungsmaßnahme um eine aus Zuteilungssicht unveränderliche Sonderfläche handelt. Mit dem vorgebrachten Einwand wird jedoch eine Einstufung als Ackerfläche, wie örtlich vorhanden, angestrebt.

Der Einwand wird von der Flurbereinigungsbehörde als begründet angesehen.

Die Einstufung erfolgt nun auf Basis der Bodenschätzungsergebnisse ohne Berücksichtigung der laufenden Bodenverbesserungsmaßnahme, die frühestens im Herbst 2024 zur Umsetzung kommen soll.

Die benachbarten östlichen Ackerflächen weisen Ackerzahlen von 22 bzw. 28 auf. Weiterhin bestätigt ein Gutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Thomas Baum vom 08.07.2020 die vorliegenden Bodenschätzungsangaben auch für den bisher als Siedlungsfläche eingestufteten Bereich.

Auch das durch den betroffenen Bereich außerhalb der örtlichen Wegegrenzen verlaufende Wegeflurstück wird im Zuge der Änderung der Wertermittlung als Ackerfläche bewertet.



Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Ein nicht begründeter Einwand wurde als unbegründet zurückgewiesen und die Teilnehmerin entsprechend informiert.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2263>

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „[www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten](http://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten)“.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

  
(Blennemann)



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.